

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/10820 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 und zu weiteren Maßnahmen

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 7. Juni 2017 das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-MLI) gemeinsam mit 67 anderen Staaten und Gebieten als Erstunterzeichner unterzeichnet. Die Ratifikation des BEPS-MLI wurde mit Vertragsgesetz vom 22. November 2020 (BGBl. 2020 II S. 946, 947) vorbereitet und ist am 18. Dezember 2020 erfolgt. Das BEPS-MLI ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2021 in Kraft getreten.

Aufgrund der Vielzahl der im BEPS-MLI vorgesehenen Options- und Vorbehaltsmöglichkeiten sowie aufgrund des Umstands, dass das BEPS-MLI die erfassten Steuerabkommen nicht unmittelbar ändert, sondern diese gemäß seinem Artikel 1 modifiziert und in Verbindung mit ihnen anzuwenden ist, stellen sich bezüglich der Anwendung dieses neuartigen multilateralen Instruments besondere Anforderungen.

Im Rahmen der Gesetzgebung zum BEPS-MLI-Vertragsgesetz wurde daher zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und -klarheit beschlossen, einen gemäß Artikel 35 Absatz 7 BEPS-MLI zulässigen Vorbehalt zu nutzen. Dieser Vorbehalt bewirkt, dass die erfassten, von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen bilateralen Steuerabkommen nicht bereits nach Ablauf einer im BEPS-MLI festgelegten Frist nach dem Inkrafttreten des BEPS-MLI für beide Vertragsstaaten wirksam modifiziert werden, sondern erst, nachdem die Bundesrepublik Deutschland der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den Abschluss der im Hinblick auf ein erfasstes Steuerabkommen erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen notifiziert hat. Dieses Gesetz soll die für das Wirksamwerden der Modifikationen notwendige Notifikation im Sinne des Artikels 35 Absatz 7 Buchstabe b BEPS-MLI vorbereiten. Dazu soll dieses Gesetz insbesondere die sich aus dem BEPS-MLI unter Berücksichtigung der Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland und des jeweiligen anderen

Vertragsstaats für die erfassten Steuerabkommen ergebenden Modifikationen konkret benennen.

Das Finanzverwaltungsgesetz soll dahingehend geändert werden, dass dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auch für das BEPS-MLI die Aufgabe der zuständigen Behörde obliegt.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes, das die Modifikationen der erfassten Steuerabkommen konkretisiert, damit die Notifikation im Sinne des Artikels 35 Absatz 7 Buchstabe b BEPS-MLI gegenüber dem Verwahrer vorgenommen werden kann.

Die Auswirkungen des BEPS-MLI auf ein erfasstes Steuerabkommen ergeben sich jeweils aus dem Abgleich der Listen der Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des anderen Vertragsstaats eines erfassten Steuerabkommens. Diese sog. „Matchings“ sollen durch dieses Gesetz rechtssicher konkretisiert werden. Die sich durch dieses Gesetz ergebenden Modifikationen finden entsprechend der Zielsetzung des BEPS-MLI neben den bestehenden Steuerabkommen Anwendung.

Da die Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen für einen Vertragsstaat des BEPS-MLI erst verbindlich werden, wenn dieser das BEPS-MLI ratifiziert hat, können in diesem Gesetz nur die Modifikationen solcher vom BEPS-MLI erfassten Steuerabkommen aufgeführt werden, bei denen auch der andere Vertragsstaat das BEPS-MLI bereits ratifiziert hat. Dies trifft für die Steuerabkommen mit den folgenden Vertragsstaaten zu: Republik Kroatien, Tschechische Republik, Französische Republik, Hellenische Republik, Republik Ungarn, Japan, Republik Malta, Slowakische Republik und das Königreich Spanien.

Zudem werden nur diejenigen Steuerabkommen von diesem Gesetz erfasst, die nicht bereits durch bilaterale Vereinbarungen angepasst wurden. Daher sind die Modifikationen der Steuerabkommen mit der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg nicht von diesem Gesetz erfasst.

Die vom BEPS-MLI erfassten Steuerabkommen mit der Italienischen Republik und der Republik Türkei werden in diesem Gesetz noch nicht berücksichtigt, da diese Vertragsstaaten das BEPS-MLI noch nicht ratifiziert haben. Sobald dies geschieht, sollen die Modifikationen, die sich für diese Steuerabkommen ergeben, durch ein oder ggfs. mehrere Änderungsgesetze ergänzt werden.

Das von der Bundesrepublik Deutschland erfasste Steuerabkommen mit Rumänien wird nicht durch das BEPS-MLI modifiziert, da Rumänien im Rahmen der Ratifikation das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nicht nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii BEPS-MLI benannt hat.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Anwendung des BEPS-MLI konkretisiert werden und die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten. Diese wird auf deutscher Seite benötigt, um hinsichtlich der Steuerabkommen mit der Republik Kroatien, der Tschechischen Republik, der Französischen Republik, der Hellenischen Republik, der Republik Ungarn, Japan, der Republik Malta, der Slowakischen Republik und dem Königreich Spanien die Notifikation entsprechend Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe b BEPS-MLI abzugeben.

Darüber hinaus soll durch die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes das BZSt als zuständige Behörde mit der Durchführung von Verständigungs- und

Schiedsverfahren zu anzuwendenden Regelungen des BEPS-MLI sowie der Durchführung von Schiedsverfahren nach dem BEPS-MLI beauftragt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Ein Verzicht auf das Gesetz würde den Verzicht auf die Umsetzung der völkerrechtlichen Vereinbarung des unterzeichneten und ratifizierten BEPS-MLI bedeuten.

Eine Umsetzung der Inhalte des BEPS-MLI-Vertragsgesetzes über bilaterale Änderungsprotokolle wäre zwar grundsätzlich möglich. An das Bundesministerium der Finanzen wurde seitens der betreffenden Vertragsstaaten jedoch herangetragen, dass diese eine Umsetzung mittels des BEPS-MLI wünschen. Angesichts dessen ist nicht absehbar, ob eine bilaterale Umsetzung mit den jeweiligen Vertragsstaaten gelingen würde.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens. Eine Bezifferung, in welcher Höhe Steueraufkommen durch die Einführung und Anwendung der Missbrauchsabwehrmaßnahmen der Maßnahme geschützt wird, ist jedoch nicht möglich.

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 1 365 000 Euro sowie von insgesamt 2,5 Planstellen/Stellen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im Kapitel 0815 einzusparen.

Im Einzelnen fallen beim BZSt sowie beim Kapitel 0811 folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027
	Maßnahme	in Tsd. Euro			
0811	BEPS-MLI-Anwendungsgesetz	32	65	65	65
Summe		32	65	65	65
0815	BEPS-MLI-Anwendungsgesetz	163	325	325	325
Summe		163	325	325	325
Summe	Epl. 08 / HH-Jahr	195	390	390	390

Die titelgenaue Aufschlüsselung der vorstehend dargestellten Mehrausgaben beim BZSt ist aus den nachstehenden Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

Einmalige Mehrbedarfe an Sach- und Personalkosten entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	152
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	152
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10820 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Mai 2024

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Sebastian Brehm
Berichtersteller

Deborah Düring
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm und Deborah Düring

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/10820** in seiner 163. Sitzung am 11. April 2024 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In dem Gesetzentwurf werden die sich durch das BEPS-MLI ergebenden Modifikationen der erfassten Steuerabkommen dargestellt und die Anwendung sowie der Vorrang der BEPS-MLI-Regelungen hinsichtlich des jeweiligen Abkommens konkretisiert.

Die Rechtsfolgen des BEPS-MLI für ein erfasstes Steuerabkommen ergeben sich jeweils aus dem Abgleich der Listen der verbindlichen Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des anderen Vertragsstaats eines erfassten Steuerabkommens. Diese sog. „Matchings“ sollen durch dieses Gesetz rechtssicher konkretisiert und transparent gemacht werden. Die sich durch dieses Gesetz ergebenden Modifikationen finden entsprechend der Zielsetzung des BEPS-MLI neben den bestehenden Steuerabkommen Anwendung, wobei dieses Gesetz jeweils einen etwaigen Vorrang der BEPS-MLI-Regelung konkret benennt, soweit die Regelungsbereiche eines erfassten Steuerabkommens und einer BEPS-MLI-Vorschrift sich überschneiden.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Anwendung des BEPS-MLI konkretisiert werden und die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten. Diese wird auf deutscher Seite benötigt, um hinsichtlich der Steuerabkommen mit der Republik Kroatien, der Tschechischen Republik, der Französischen Republik, der Hellenischen Republik, der Republik Ungarn, Japan, der Republik Malta, der Slowakischen Republik und dem Königreich Spanien die Notifikation entsprechend Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe b BEPS-MLI abzugeben.

Darüber hinaus soll durch die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes das BZSt als zuständige Behörde mit der Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren zu anzuwendenden Regelungen des BEPS-MLI sowie der Durchführung von Schiedsverfahren nach dem BEPS-MLI beauftragt werden.

III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 57. Sitzung am 13. März 2024 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10820 in seiner 88. Sitzung am 10. April 2024 erstmalig beraten und in seiner 91. Sitzung am 15. Mai 2024 abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/10820.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** bezeichneten den Gesetzentwurf als einen wichtigen Meilenstein zur Notifizierung und damit zur Wirksamkeit des BEPS-MLI. Das BEPS-MLI sei ein wichtiger Bestandteil des BEPS-Projekts und werde seine Wirkung direkt in den von dem Gesetzentwurf erfassten Doppelbesteuerungsabkommen entfalten. Ziel sei es, der Gewinnverkürzung und -verlagerung durch

aggressive internationale Steuerplanung entgegenzuwirken. Hybride Gestaltungen und Abkommensmissbrauch würden eingedämmt. Zudem werde die Effizienz von Streitbeilegungsmechanismen erhöht. Das BEPS-MLI sei eine Art Muster, um international eine stärkere Harmonisierung steuerlicher Vereinbarungen zu erreichen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstützte den Gesetzentwurf. Mit diesem werde der Rahmen für die Umsetzung der BEPS-Maßnahmen in den vom Gesetzentwurf erfassten Doppelbesteuerungsabkommen gesetzt. Die Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien und der Türkei seien nicht erfasst, da die beiden Staaten das BEPS-MLI noch ratifizieren müssten.

Die **Fraktion der AfD** betonte, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um eine technische Umsetzung des BEPS-MLI in nationales Recht handle. Die Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern müssten entsprechend angepasst werden. Da man sich ebenfalls gegen Gewinnverkürzung und -verlagerung ausspreche, stimme man dem Gesetzentwurf zu.

Die **Gruppe Die Linke** stimmte dem Gesetzentwurf zu, da es für sie ein kleiner Schritt in Richtung Steuergerechtigkeit sei.

Berlin, den 15. Mai 2024

Sebastian Brehm
Berichtersteller

Deborah Düring
Berichterstellerin

